

Ueber

Armenrechte.

Nebst

einer zweyten Nachricht

über die

Mitauische Armenanstalt

von

Johann Melchior Gottlieb Beske.

Mitau den 24. Jun. 1796.

Gedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen.

I.

Von der Verpflichtung des Bürgers
gegen die Armen.

Eine Gesellschaft ist eine Verbindung mehrerer Personen zu einerley Zweck. Jede einzelne Person heißt ein Mitglied der Gesellschaft. Aus der Verbindung dieser Mitglieder, zu Erreichung eines und desselben Zwecks, ergiebt sich, ohne ein weiteres Nachdenken, als eine natürliche, ganz leicht herzuleitende, Folge, daß jedes Mitglied, welches den Zweck will, auch die Mittel wollen muß; indem ohne diese jener Zweck nicht erreicht werden kann. Dieses Wollenmüssen heißt Verpflichtung des Mitgliedes gegen den gesellschaftlichen Zweck, oder welches nun einerley ist, gegen die Gesellschaft.

Diese Verpflichtung begreift gewisse, in Beziehung auf den Zweck erforderliche, Handlungen, deren Bestimmung theils dem Mitgliede überlassen ist, weil sie ihm bekannt oder leicht erkennbar sind, theils aber auch

vorgeschrieben werden müssen, wenn er etwa zu kurz-
sichtig in ihrer Erkenntniß, oder zu träge in ihrer Aus-
übung seyn sollte. Solche Pflichten, die das Mitglied
schon von selbst wissen und üben muß, weil sie mit ge-
meinem gesundem Menschenverstande erkannt, und
wegen eines natürlichen Gefühls für Ordnung, Regel-
mäßigkeit, Wohlansständigkeit, Sittlichkeit ausgeübt
werden, nennt man natürlich gesellschaftliche Pflich-
ten; sie werden als jedem Mitgliede bekannte Pflichten
schon vorausgesetzt. Sind die Pflichten aber von der
Art, daß sie nicht so leicht erkannt werden können, oder
zu ihrer Beobachtung das Mitglied nicht so leicht, durch
bloße Gefühle der Liebe zur Ordnung und Regelmäßig-
keit, gestimmt wird, so schreibt die Gesellschaft Gesetze
vor, d. i. sie macht den Mitgliedern ihre Pflichten be-
kannt, und trifft Veranstellungen, wodurch das Mit-
glied angehalten werde, jede dieser seiner gesellschaftli-
chen Pflichten zu erfüllen. Solche Pflichten heißen
dann vorschristliche oder positive Pflichten. Bey
dieser Art Pflichten findet die Möglichkeit statt, jedem
Mitgliede, einer zweckmäßigeru Ordnung wegen, eine
bestimmte Art oder Reihe von Pflichten vorzuschreiben;
durch solche Vorschrift einer bestimmten Art oder Reihe
von Pflichten, entstehen für verschiedene Mitglieder der-
selben Gesellschaft, verschiedeneämter.

Jedes solcher, zu einem Amte in der Gesellschaft bestellter, Mitglieder muß seines Amtes warten, und kann deswegen von der Gesellschaft, oder von dem Vorsteher derselben angehalten werden, nicht weniger zu leisten, als zu seinem Amte gehört; leistet er mehr, weil er will, nicht weil er muß, so zeichnet er sich vor andern hierdurch aus, und er verdient den Namen eines Patrioten der Gesellschaft. Dank, Ehre und Ruhm ist das verdiente Opfer, das ihm die Gesellschaft darzubringen verpflichtet ist, nicht gerade einer außerordentlichen That wegen, sondern deswegen, weil er die Erreichung des Zwecks erleichterte, oder beschleunigte, oder verschönerte.

Das sey genug mit wenigen Worten gesagt, um darauf mannigfaltige Wahrheiten, die ich noch vorzuhalten habe, zu gründen.

Ein Staat, oder eine bürgerliche Gesellschaft ist eine solche Verbindung mehrerer Menschen zu einerley Zweck. Das Grundgesetz in dieser großen, auf äußere und innere Sicherheit, auf Erwerb, Wohlstand, Bequemlichkeit, Geistesvollkommenheit, Sittlichkeit und Vergnügen abzweckende Gesellschaft, vereinigt die Handlungen aller Bürger auf wechselseitige Hülfleistung. Diese Hülfleistung äußert sich in allen, von den Bürgern eingegangenen, oder unter ihnen veran-

stalteten besondern, Verbindungen, deren besonderer Zweck auch kein anderer seyn kann, als jener eben genannte Zweck des Ganzen. Dahin gehen auch alle Veranstellungen, die der Staatsmann durch Gesetze, durch Richterstühle, durch Polizeyverordnungen macht. Das Ganze wird erhalten, indem der einzelne Theil für sich das gewinnt, was zur Erfüllung seiner billigen Wünsche reichen kann. So genießt jeder Bürger in seiner Art, d. h. nach Maaßgabe seiner Kräfte, seines Verstandes, Kunstgeschicklichkeit, Arbeitsamkeit und Fleißes, das ihm höchstmögliche bürgerliche Glück; finden Ausnahmen statt, so rührt diese Unregelmäßigkeit von einem Zufalle her, über den der Mensch nicht immer Herr ist.

Eine Art solcher Ausnahmen findet besonders in Rücksicht des Erwerbs des Eigenthums, und in Herbeyschaffung des Unterhalts statt. Daher neben dem reichen Bürger ein Armer wohnt; ein, in jedem Staate unabänderliches, Ereigniß. Aber das Grundgesetz des Staats, welches wechselseitige Hülfsleistung vom Bürger fordert, verstattet nicht, daß der Reiche schwelge, und der Arme darneben verhungere; hier würde ein Bürger, als Glied des Staats verlohren gehen, ohne daß der Staat, bey jenem Schwelger, den Verlust ersetzt sieht. Jeder Bürger, sey er reich oder

arm, gehört zur Masse der Kraft des Staats; diese Masse zu erhalten, und dadurch den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft zu befördern, ist eine natürliche Verpflichtung eines jeden Bürgers. Der reichere, der stärkere Bürger würde also schuldig seyn, nicht bloß das, was durch den ärmern oder schwächern Bürger dem Staate in der Leistung abgeht, zu ersetzen, sondern auch selbst die ärmern, oder schwächern Bürger, durch seinen Reichtum und durch seine Kraft zu unterstützen, weil er eben dadurch dem Staate die verlohrene Kraft ersetzt, oder die auf Verlust gehende Kraft erhält, so wie es seiner Verpflichtung gegen den Staat angemessen ist. Mithin würde die Pflicht des reichern Bürgers, die auf Unterstützung des ärmern Bürgers hinausgeht, eine direkte Pflicht gegen den Mitbürger, und eine indirekte Pflicht gegen den Staat, oder gegen die Bürgerliche Gesellschaft zu nennen seyn. Sollte eigene Einsicht den glücklichen Bürger nicht belehren, daß eigener Vortheil bewürkt wird, indem jener Arme unterstützt wird, oder sollte er träge seyn, in Beobachtung seiner unmittelbaren Pflicht gegen den Armen, die, wie oben gezeigt worden, mittelbar auch eine Pflicht gegen die ganze bürgerliche Gesellschaft und ihre heilsamen Zwecke ist, so ist man, von Staats wegen, berechtigt, jenen Bürger zur Unterstützung des Armen anzu-

halten. Mithin kann die natürliche Verpflichtung des Bürgers, seinen ärmeren Mitbruder zu unterstützen, durch Gesetzgebung eine vorschristliche Pflicht werden; und sie muß es werden, wenn die sittliche Verderbniß der Bürger, sey sie entstanden durch Vorurtheile des Bürgers selbst, oder durch Vernachlässigung des Unterrichts und der Annahmung zu bürgerlichen Tugenden, so groß geworden, daß der Bürger diese seine Pflicht der Mittheilung und Wohlthätigkeit gegen seine Mitbürger aus den Augen setzt.

Gemeinschaftlicher und wechselseitiger Trieb, zur Beförderung des großen, weitumfassenden Zwecks der bürgerlichen Gesellschaft, ist also die alleinige Quelle der Wohlthätigkeit, des Mitleidens, der Dienstfertigkeit, der Bruderliebe, kurz aller Bürgertugenden; auf ihn ist auch die bürgerliche Gesetzgebung, die die Quelle aller vorschristlichen Bürgerpflichten ist, gerichtet. Ueberflüssig würde es aber von Seiten der Staatsregierung seyn, solche Tugenden, die dem Menschen ins Herz geschrieben sind, und deswegen natürliche Pflichten heißen, durch Gesetze bewirken zu wollen; nur erst dann, wann der Bürger so verderbt wäre, daß er auf diesen natürlichen Zug des Herzens zu seinem Mitbürger hin nicht mehr merkte, würde es Zeit seyn, durch gesetzliche Vorschrift diesen Mangel zu ersetzen, und da Bürger-

pflichten zu erzeugen, wo sie als Tugenden erforderlich sind.

Unsere Vorfahren bedurften weniger Gesezze, weil sie tugendhafter waren; und sie waren tugendhafter, weil sie weniger Bedürfnisse kannten, weniger zur Habsucht und zu allen den dahin strebenden Gesinnungen, Wünschen und Anstrengungen gestimmt waren. Mit unserer verfeinerten, durch mancherley, ich möchte gern sagen überkluge, Grundsätze und Lehren und Leitungen zugespizter Erziehung, werdet ihr nie die Flecken auswischen, die durch Lebensart und Beyspiele sich tief in den keimenden Charakter des Knaben, als künftigen Bürger, eingezogen haben; ihr werdet immer zu Gesezzen, als den eigenen Gewaltsmitteln, um einzelne Tugendhandlungen hervorzubringen, eure Zuflucht nehmen müssen.

2.

Von den Gerechtsamen des Armen.

Man hat freylich den Satz festgestellet, daß, wenn bey dem einen Bürger Pflichten sind, bey dem andern Bürger die darauf sprechenden Rechte statt haben. Allein dieser theoretische Satz, der in einem juristischen

Lehrbuche seine völlige Klarheit hat, möchte doch wohl für den, der in Alsträens Heiligthume noch uneingeweyhet ist, nicht ganz wahr scheinen, oder wenigstens möchte mancher glauben, daß es noch Schlupfwinkel gebe, in denen er sich vor der rächenden Hand der Justitia sicher stellen könnte. Und gerade dies möchte wohl hier unser Fall seyn; man wird sich wohl schwer entschließen, zu glauben, daß der Arme ein Recht auf den Beutel des Reichen, der Kranke ein Recht auf die Kunst des Arztes, der Unglückliche ein Recht auf die hülfreiche Hand des Beglückten, der Blödsinnige, der Verwaifete ein Recht auf Vorsorge, Rath und Beystand habe. Aus dem Grundgesetze der bürgerlichen Gesellschaft, sich nemlich wechselseitige Hülfe zu leisten, damit der vielseitige Zweck des Staats bestmöglichst befördert werde, ist die Korrespondenz des Rechts des einen Bürgers zu der Pflicht des andern Bürgers leicht erklärbar; und eben so leicht ist dann auch der Beweis geführt, daß, wenn der eine Bürger Bedürfniß hat, der andere Bürger verpflichtet ist, dieses Bedürfniß zu befriedigen; mithin ist jeder Bürger verpflichtet, dem Armen zu geben, dem Rathsuchenden zu helfen, den Schwachen zu unterstützen, den Kranken zu pflegen, den Verlassenen zu versorgen; und es wird das in bürgerlicher Gesellschaft eine Pflicht, was aufferhalb derselben eine

Tugend heißt. Wenn der Bürger, als Bürger, diesen Unterschied nicht kennt, oder nicht kennen will, so sieht er die jetzt genannten Pflichten nicht als, aus der bürgerlichen Gesellschaft natürlich fließende, Pflichten, sondern als Tugenden an, die, so wie seine häusliche Tugenden, oder wie seine Selbstbeschäftigungen, seiner bloßen Willführ, oder seinem Gewissen überlassen sind. Dies ist aber ein offenbarer Irrthum, der für die Gesellschaft eben so nachtheilig, als er für den Mitbürger schädlich ist.

3.

Von den Untugenden des Bürgers.

Mit dem jetzt Gesagten wäre also, wie ich glaube, der Knoten gelöst, den Verwechslung von Pflicht und Tugend in dem Kopfe, so wie in dem Herzen des einzelnen Bürgers, geschlagen hat. Daher kommt der Märsersinn, und eine Schaar von Vorurtheilen des Bürgers, der hier eine Bürgerpflicht für eine Tugend hält, dort über das Gesetz schreyet, das ihm eine Tugend zur Bürgerpflicht macht. Daher die lange Reihe von bürgerlichen Untugenden, die in Vernachlässigung, nicht der vorschristlichen, sondern der natürlichen Bürgerpflichten, sich äußern; daher das Murren des Bürgers

über heilsame Anstalten, daher seine Widerspenstigkeit, gegen zweckmäßige Vorschriften, daher seine Beharrlichkeit bey dem Alten, und seine Verdamnungssucht des Neuen. Ja! wäre noch bey dem Bürger der alte Herzensadel der Vorfahren, wäre noch Einfachheit der Sitten, der Lebens- und Denkart auf den heutigen Bürger vererbt, so wären verschiedene Vorschriften unnöthig, und mancherley Veranstellungen entbehrlich. Tugenden würden als Tugenden geübt und geehret werden, und der Bürger würde ein eben so guter Mensch seyn, als er sich bestreben muß, ein guter Bürger zu seyn.

Viele Gesetze, und viele, auf selbige sich beziehende, Zwangsformen sind immer ein hinreichender Beweis von der, mit der Menge der, vom Bürger erträumten, Bedürfnisse und Wünsche und Beschäftigungen wachsenden, moralischen Verderbtheit; der umgekehrte Schluß, daß die moralische Verderbtheit von der Menge der Gesetze abstamme, ist grundlos. Nur das ist wahr, daß man mehrere Namen für Verbrechen erhält, wo viele Gesetze gegeben sind; wo sie fehlen, da heißt nur nicht der verderbte Bürger ein Verbrecher. Hieraus würde sich also ergeben, daß mit dem Grade der Bedürfnisse — man könnte in gewisser Rücksicht auch wie Rousseau sagen, mit dem Grade der Kultur — die Grade der Verderbtheit des Bürgers, und mit dieser die Menge der

Verbrechen wächst, wornach sich sofort die Menge der Gesetze, als ein unentbehrliches Erforderniß, zur Aufrechthaltung des gesellschaftlichen Wohls, zu richten hat. Mit den steigenden Bedürfnissen würden also Bürgertugenden in umgekehrtem, die Gesetze aber und die, durch sie bezeichneten, Verbrechen sowohl, als Untugenden, in gleichem Verhältnisse zu setzen seyn. Eine fehlerhafte Staatsform, besonders wo der Bürger sich einer Gesetzeslosigkeit, die er höchst unschicklich Freyheit zu nennen geneigt ist, zu rühmen weiß, wird durch die Menge der Untugenden des Bürgers kenntlich, und ihre Verbesserung wirkt nicht plötzlich auf den Charakter des Bürgers; es gehört Zeit sowohl, als mehrere Beyspielgebung dazu, um die eingerissene Verderbniß von Grund aus zu heilen.

4.

Berechtigung des Regenten, Auflagen zu machen.

Daß Gesetze nöthig seyen, und daß der Regent, diese Gesetze zu geben, berechtigt sey, ist ein Satz, den kein Bürger zu bestreiten, sich in den Sinn kommen

läßt, und die Ursach ist leicht einzusehen, weil nemlich der Bürger die Gesezze immer zu seinem Vortheil zu erklären weiß, oder doch wenigstens sucht. Spielen Gesezze auf irgend einige Weise in Einschränkung der Gewinnsucht, des Freudengenusses, des Wohllebens hinein, so hält der Bürger sie für hart, und sucht wohl eigene Kunstübungen darin, sich einem solchen Gesezze zu entziehen, und das, wider das Verbot, zum Genuß gebracht, mit doppelter Wollust zu schmecken. Dergleichen Erfahrungen sind immer traurige Bestätigungen, wie sehr der Mensch geneigt ist, die Fehler der Kindheit noch als Mann zu äußern, sich zu freuen, wenn er, wider ein Verbot mit seiner List zu handeln, gewußt hat; sich eben so über seine Geschicklichkeit im Berücken, als über den erhaltenen Genuß zu ergötzen.

Werden Auflagen für den Bürger gemacht, so ist er in seinem Urtheile darüber, weniger billig, in seinen Handlungen aber, ich möchte fast sagen, eben so kindisch. Und doch kann ohne Auflagen, die der produzierende Bürger allein zu tragen hat, so wenig, als ohne Abgaben, die jeder Bürger ohne Unterschied zu leisten hat, kein Staat bestehen. Wie soll der Krieger, diese Stütze im Frieden, dieser Vertheidiger und Beschützer der äußern Sicherheit, dem keine Hand zum produziren für sich übrig gelassen ist, wie soll der Ge-

lehrte, der, als Diener des Staats, nur den durch Wissenschaft erlernten Geschäften obliegen muß, und jeder Andere, der unmittelbar die Hand ans Staatsruder legt, belohnt werden? wie sollen öffentliche Gebäude, Häfen, Wege, Brücken u. s. w. errichtet und erhalten werden, wenn das produzierende Mitglied dieser bürgerlichen Gesellschaft, dem Zeit und Kräfte genug zum Hervorbringen des Nahrungs- und Geldgewinnses, übriggelassen sind, nicht die Kasse dazu füllen wollte? Solche Auflagen oder Steuern, bloß weil sie bestimmte Beyträge des produzierenden Bürgers sind, nicht dem Willkühr desselben auf irgend einige Weise überlassen seyn dürfen, erzürnen nur ein kurzichtiges Mitglied der Gesellschaft, das nur die Verriingerung seines eigenen Gewinnsses berechnet, und darüber die Erhaltung des Ganzen vergißt. Drückend heißen sie dann nur, wenn ihr Verhältniß zur Erwerbskraft ungemessen wäre; und das möchte wohl höchst selten der Fall seyn. Aber drückend nennt sie jeder unwillige Zahler, der lieber selbst genießt, als andern Theil giebt.

Mit den Abgaben, die durch den Werth der, durch Handel im Umlauf gekommenen, Waaren, bestimmt werden, hat es eine ganz andere Bewandniß. Kein Bürger, er mag der produzierende oder nicht produzi-

rende seyn, kann sich denselben entziehen; will er die vom Fremden erarbeitete Sache genießen, so möge er auch die Waare, die das Geld dagegen ins Ausland zieht, theurer durch den Zoll bezahlen; ist er eigensinnig, um auf die Waareverzicht zu thun, so gewinnt der Staat; denn er behält das, für rohe Materialien zum Umlauf stehende, Geld. Einkommende Waaren geben daher mit Recht einen höhern Zoll, als die ausgehenden; weil jener den Luxus einschränkt, dieser nur zur Erhaltung der Handelsanstalten dient.

Auch die Ernährung des armen Bürgers gehört zur nothwendigen Fürsorge des Staats; ihm zum Besten dürfen allerdings Auflagen gemacht, und Abgaben genommen werden, auch selbst dann noch, wenn zu beyden schon der Bürger, anderer Staatsbedürfnisse wegen, angehalten ist. Die Armuthsmasse eines Staats, läßt sich nicht zu einer bestimmten Summe berechnen; sie hängt von äußern Ursachen ab, wie die Ebbe und Fluth. Ansteckende Krankheiten, die den Ernährer einer jungen Familie rauben, ein Unglücksfall, der ihn zur Arbeit untauglich macht, ein Feuerschaden, eine unvorsichtige Verwahrlosung eines Kindes, eines Kranken, eines Verwundeten, was haben die nicht schon für Elend in die menschliche Gesellschaft gebracht? Kann die Staatskasse, die ihre bestimmten Ausgaben

und Einnahmen hat, auch für solche unerwartete Unglücksfälle schon im voraus die Rechnung ziehen? Hört der Bürger dadurch, daß er schon Abgaben und Auflagen zur Erhaltung der bestellten Kasse hergiebt, wohl auf, der Theilnehmer des zufälligen Unglücks seiner Brüder zu seyn? Braucht er nun nicht mehr seinen überflüssigen Bissen mit dem Hungrigen zu theilen, nicht mehr einen Lappen herzugeben, um Wunden zu verbinden? So wäre es ja nicht anders, als wenn mit den Auflagen und Abgaben jede gesellige Tugend zerstört wäre. Nein! ist der Bürger unwillig, zu einer Armentasse beyzutragen, so zeugt dies von einem Mangel der Einsicht und der Herzensbildung; er sträubt sich wider eine Einrichtung, die sein eigener Vortheil ist, ohne daß er das leicht zu findende Glied der Kette aufsuchen will. Kann von Seiten des Staats die Erhaltung einer Armenanstalt, oder doch eines Theils derselben, noch neben andern Auflagen, dem Bürger auf die Schulter gelegt werden? Wegen des vorhergesagten findet kein Zweifel statt, sobald der Bürger nicht von selbst sich als einen freundlichen Geber darbietet, sobald er so unbillig ist, seine Tugenden in die Staatskasse verlegen zu wollen. Wo ist der Bürger, der ein Recht hat, über eine neue Last zu klagen, wenn die Staatskasse die Tugenden ihm zurückgiebt, und ihm die

Freuden des Wohlthuns und die Seeligkeit, einen leidenden Bruder geholfen zu haben, wiederschentt? Wer dürfte aber auch klagen, wenn er als Pflichtvergessener erinnert würde, da etwas hinzugeben, wo bey dem armen Mitbruder das sichtbare Bedürfniß dazu ist. Ge-
 setzt auch, es wäre noch eine besondere, für alle auf Erziehung, Unterhalt, Unterstützung des verarmten und auf Heilung des kranken Bürgers erforderliche Bedürfnisse, errichtete fürsorgende Kasse, wie in aller Welt soll sie denn entstehen, wenn der Bürger weder dazu hergiebt, noch einen Theil der Ausgaben derselben erleichtert? Können zufällige Schenkungen eines, auf seinem Sterbebette erst wohlthätig gewordenen, reuigen Sünders, können gelegentlich vorkommende Geldstrafen gleichen Schritt, mit dem steigenden oder fallenden Bedürfnisse der verarmten Bürger, halten? wird es nicht eher der Kasse, auch selbst bey den gefallenem Bedürfnissen, an hinlänglichen Mitteln fehlen? Wie sehr wird es ihr nun aber wohl da fehlen, wo bisher gar keine Vorsorge für die leidende Menschheit gefunden ward, wo niemand Fürsprecher des Bedrängten, auch nicht Einer der Helfer des Gefallenen war? Wird dann auf einmal alles Elend, aller Jammer, alle Noth, wie auf einen Haufen, aus der bürgerlichen Gesellschaft weg und zusammengescharrt, was für Kraft gehört dann da-

zu, diese Last hinaus, bis in die Tage der Vergessenheit hineinzutragen? Sind die Schultern Eines oder einiger Bürger stark genug für solche Last? Sollten nicht alle sich brüderlich die Hand bieten, damit die Last der Bahre leicht werde?

5.

Vom Gemeingeiste.

Sagte ich vorhin, daß eine so große Last, als das, in einen Staat aus altem hergebrachtem Mangel der Vorsorge, aufgehäuften menschlichen Elend ist, zum hinwegtragen leicht werde, wenn mehrere Hände angreifen, so setzt dies ein wechselseitiges Wohlwollen der Bürger unter einander voraus. Ohne diese Geneigtheit, sich einander zu helfen, wird kein großes Werk im Staate zu Stande gebracht, keine große Anstalt erhalten, kein großes Uebel weggeschafft. Solches Wohlwollen, solche Geneigtheit, ist immer der lebendige Abdruck übereinstimmender, auf das Wohl der Gesellschaft blickender, Einsichten, so wie es Ausfluß eines, fürs Beste des Ganzen, dahinströmenden Gefühls ist. Diese übereinstimmende Einsichten und Gefühle der

Bürger, sind das feste Band, das sie zum Wohl ihrer Gesellschaft verknüpft; es ist der stets rege Gemeingeist und Gemeinsinn, der für die bürgerliche Gesellschaft das ist, was die Seele für ihren Körper ist. Dieser kann für sich allein nichts wirken, wenn die Seele nicht mitwirkt, und es wird in ihm und durch ihn Zerrüttung entstehen, wenn Geisteskräfte, Herzensgefühle unter einander in Verwirrung gerathen sind. Lasset Einsichten und Thatkräfte für das Beste des Staats, wie Grundsätze und Gefühle für die Vervollkommnung seiner selbst, zusammenstimmen; so scheint es, bey dem Mangel alles Widerspruchs und alles Streits, als wenn nur Eine Kraft den Körper belebte und zu Thaten leitete. Ist solche Uebereinstimmung des Denkens und Wollens unter den Gliedern einer Gesellschaft, so schreibet ihr ihnen Gemeingeist zu, und erwartet von ihm die Belebung der Glieder, zum höchstmöglichen Wohl des Körpers.

Bedarf irgend eine Gesellschaft der gemeingeistigen Wirksamkeit, so ist's wahrlich der Staat. In ihm sind so mancherley Zwecke, so mancherley Gewerbe, so mancherley Aemter, so mancherley Stände, so mancherley Anstalten, so mancherley untergeordnete kleine Gesellschaften, daß es oft, beim erstern Anblicke, aussieht, als wenn diese Personen, diese Stände, diese

Aemter u. s. w. nie zu einem Ganzen sich vereinigt halten könnten. Ist wo eine Aehnlichkeit zwischen dem Mordgewehre des Kriegers, mit der Pflugschaar des friedlichen Landmanns? passet die leichte Feder des Geschäftsmannes, zu dem schweren Beile des Handwerkers? Stellet die, die solche Geräthschaften handhaben, neben einander, und findet mir eine Aehnlichkeit, wenn ihr sie nicht in den Gesinnungen und dem Wohlwollen, auf einen letzten Zweck hingerichtet, auffänden wollet. Lasset sie aber durch Gemeingeist geleitet seyn, so geht der Saatenverderbende Krieger an der brüderlichen Hand des Säemanns. Jeder Stand, jedes Gewerbe schränkt sich auf den beabsichtigten letzten Zweck, das Wohl des Staats zu befördern, ein, und hilft dem andern, wo er seiner Beyhülfe bedarf.

Denket euch einen Staat ohne Gemeingeist seiner Glieder, was für Unordnung, gegenseitiges Widerstreben, Hader und Streit, bürgerlicher Krieg, Unglück, Jammer und Noth wird euch dann sich darstellen? So wenig Epikurs geformte Atomen, durch Zufall des glücklich zusammenströmenden Wirbels, eine Welt schaffen, so wenig wird dort ein Staat gebildet werden. Was der Eine, Kraft seines Amts, aufstellt, wird ein Anderer aus Muthwillen niederreißen; was dieser aus Patriotismus zur schönen Form gemodelt hat, wird jener

aus Neid zu Scherben zer schlagen. Nein! Aus Pandorens Büchse entzog nicht so viel Unheil über die Erde und ihre Bewohner; Hungersnoth, Pestilenz und Tod haufeten nicht so zum Verderben, als sich alles im Staate zertrümmert, ohne den alles erhaltenden einigen Geist der Gemeinde.

Würde es aber nicht zu viel verlangt seyn, wenn man fordert, es sollen die Bürger, ohne Unterschied, ein Herz und eine Seele seyn? Es scheint allerdings, wenn man die einzelnen Geschäfte der Bürger mit einander und einzelne Verbindungen derselben, die sich oft zu widerstreben scheinen, einseitig, und zwar von der Seite des Privatvortheils betrachtet. Allein Privatvortheile müssen so wenig das Wohl des Staats stören, verkümmern, behindern, als sie das Mein und Dein nicht stören dürfen. Wenn der Privatvortheil nicht das Wohl des Mitbürgers zertrümmert, wenn er eben so wenig dem Besten des Staats etwas abkürzt, warum sollte er nicht das untadelhafte Ziel der Industrie seyn dürfen? Greift der Zueignungsgeist aber so weit um sich, daß er, geleitet von Neid und Habsucht, diesem die Erwerbungsquelle verstopft, jenem den Gewinn abhaschet, hier das Staatseigenthum zu seinem Genuß lenkt, dort einen entdeckten Nutzen verbirgt, so wird freylich von Bürgern nichts der Art gewirkt, was

sonst Gemeingeist und Patriotismus darstellen würden; vielmehr zerreißt eine geheime innere Fehde die Bande der Geselligkeit; Eintracht, Brudersinn, Vaterlands-
 liebe sind unbekannte Tugenden, oder leere Worte ohne Bedeutung. Der Staat göunt dem fleißigen Bürger seinen Erwerb, unterstützt ihn in dem Betribe seiner Vortheile, und versüßt ihm den selbstbereiteten Genuß, belohnt die Arbeitsamkeit, befördert Wohlstand, Sicherheit und Freuden für jedes seiner Mitglieder, nach dem Maasse ihrer Empfänglichkeit; dafür fordert er aber auch mit Recht die Gemeinnützigkeit jedes einzelnen Bürgers, als den schuldigen Tribut, durch dessen Erlegung jeder seinen Antheil an dem, auf ihn zurückzuführenden höchstmöglichen, Wohl des Staats wieder gewinnt.

6.

Anwendung des Gesagten.

Ich bescheide mich gern, irgend eine Anwendung auf die bürgerliche Gesellschaft zu machen, in welcher wir leben. Wir wissen den, für das Wohl des Ganzen thätigen, und unthätigen, Mann zu unterscheiden; wir kennen die Mängel, die nicht sowohl aus Herzensfehlern

oder Kurzsichtigkeit, als vielmehr aus ibleu Gewohnheiten, — doch ich sage lieber aus Mangel guter Gewohnheiten — herzuleiten sind. Wer würde auch wohl unter uns so wenig Patriot, d. h. so wenig mit Geist und Herz für das Wohl der Gesellschaft gestimmt seyn, daß er nicht Einrichtungen wünschen sollte, die für jeden einzelnen Bürger am Ende Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit, Vergnügen und gesetzliche Freyheit bewürken, daß er nicht selbst eine thätige Hand an Verbesserung des Schicksals aller Mitbrüder ohne Unterschied legen, oder sich wenigstens freuen sollte, wenn irgend Jemand einen Schritt näher, zur Beförderung irgend Eines jener mannigfaltigen Zwecke, gethan hätte? Das geringste, was ein solcher Vorgänger erwarten kann, ist, bey jedem edel denkenden Manne, wenigstens ein gerechtes Urtheil über die gute Absicht der That, bey Niemanden aber Verkleinerung des geschehenen. Undank, oder gar Verläumdung, neben heimlichem Widerstreben, sind freylich auch oft der unerwartete Lohn des rasklosen Bürgers, der in seiner Thätigkeit oft an manchen stößt, der den Schlaf für besser hält, als das Erwachen; aber solches Unkraut, das mit der Saat erwächst, wird den Anbauer wohl nicht von der vorhabenden Kultur zurückschrecken können.

Auch gehört Geduld dazu, um den Ausgang neuer Veranstellungen abzuwarten. Ist nur nicht der Weg zur Aussicht falsch bezeichnet, oder so übel gebahnt, daß der Wanderer ermüdet, nun so findet man auch am Ende sicher das Ziel, das man erreichen wollte.

Es ist unnöthig, solche bereits eingeschlagene Wege noch vorzuzeigen; sie liegen ja am Tage und für jeden offenbar, der mit gesundem Auge um und neben sich sieht. Wer nicht mitwandeln will, sollte wenigstens keinen Stein des Anstoßes in die Bahn werfen. Es ist ja das geringste, was wir von unserm Nachbar, um ihn wenigstens nicht einen bösen Nachbar nennen zu müssen, fordern können, daß er uns in unserm Thun und Lassen nicht stöhre; würde er herbeyeilten, wenn wir Hülfe nöthig hätten, so würden wir ihn einen guten Nachbar, einen Freund in der Noth, nennen. Solches Glück ist nicht jedem beschieden; wird es aber Jedemandem zu Theil, so hat er bey seinem Hausfrieden auch äußere Wohlfahrt.

Zur Beförderung dieser äußern Wohlfahrt jedes Bürgers, gehört auch eine Armenanstalt; sie unterstützt nicht nur den dürftigen Bürger, sondern überhebt auch den bemittelten Bürger der Sorgfalt und Mühe für den dürftigen Bruder. Eine Armenanstalt ist also in doppelter Rücksicht heilsam, sie ist eine Wohl-

that für den Armen, und wahrlich eine eben so große Wohlthat für den Reichen. Beyde genießen dabey Vortheile, die der Eine wegen der Dürftigkeit verdient, der Andere aber mit einer Kleinigkeit eines jährlichen Beytrags erkaufte. Von einer solchen Kleinigkeit, die halbjährlich zur Ernährung eines Unglücklichen beygetragen ist, sollte die Linke nichts wissen, wenn sie die rechte Hand willig dargeboten hatte. Sie sollte Niemanden zu dem Wahn berechtigen, daß mit der kleinen Gabe alle fernere Wohlthätigkeit, alle fernere Vorsorge, jede weitere Ergießung der Bruderliebe, aufhöre.

Statt einer nähern Anwendung auf das, was bey uns ist, oder noch nicht ist, will ich hier nur ein gelegentlich aufgenommenes Verzeichniß dessen, was Zeitungsnachrichten darüber, seit dem letztern Neujahre zufälligerweise, geliefert haben, mittheilen.

Stokholm, vom 20. Januar 96. Hamb. Zeit. No. 23.

Da der König, als erster Einwohner dieser Stadt, ein so mildthätiges Beyspiel gegen die Armuth gegeben, so hat die Bürgerschaft beschlossen, Sr. Majestät hierin nichts nachzugeben, sondern angesehenen Personen die Einforderung milder Beyträge aufgetragen.

Paris, 29. Jan. 96. ib. No. 23.

Das Direktorium hat alle Theatervorsteher in ganz Frankreich eingeladen, jeden Monat eine Vorstellung zum Besten der Armen und Nothleidenden zu geben.

Paris, 23. Febr. 96. — Hamb. Zeit. No. 31.

Unter die hiesigen wirklichen Armen werden täglich 150,000 Pfund Brod und 10,000 Pfund Fleisch vertheilt. Der Preis des Brods der Beker, und des Fleisches, das 150 Schlachter verkaufen, wird täglich von der Polizey bestimmt.

Paris, 12. Febr. 96. Hamb. Zeit. No. 32.

Die Akteurs Ellevion und Garaudan, welche von hier haben abgehen müssen, um bey der Rheinarmee zu dienen, haben bey ihrer Durchreise durch Nancy, auf dem dasigen Theater, eine Vorstellung gegeben, deren Ertrag von 125,000 Livres an die Armen geschenkt wurde.

Riga, vom 7. Februar a. St. Allhier hat man kürzlich den in doppelter Rücksicht merkwürdigen Fall gehabt, das eine junge Frau von sechszehn Jahren, die in dem ersten Wochenbette nicht gebären konnte, durch den Kaiserschnitt, von der geschickten Hand des

Herrn Rhode operirt worden. Einige edelgesinnte Menschenfreunde, die von der Dürftigkeit der Familie gehört hatten, brachten sogleich eine Subskription von Eintausend Thalern zusammen, und unterstützten dadurch jenes kleine Hauswesen; nicht genug, sie wirkten auch dazu mit, daß der Mann einen Posten erhielt, der ihm jetzt sein Auskommen darreicht.

Hamb. Zeit. No. 44. 16. März.

Bekanntmachung.

Es ist eine traurige Erfahrung, die jeder häufig zu Fuß in dieser Stadt und auf den Wällen Gehende, täglich zu machen, Gelegenheit hat, daß, aller Bemühungen der Obrigkeit, wie der thätigen Aufmerksamkeit der Polizeydeputation ungeachtet, die Betteley, dieses so sittenverderbliche, so unfehlbar Verarmung herbeyrufende Uebel, zu dessen Abstellung unsere Stadt so ansehnliche Summen, so viel Hundert verdienstvolle Bürger alle ihre Kräfte verwandt haben, wieder überhand zu nehmen scheint. Die Ursach davon liegt einzig und allein darin, daß sich noch Geber finden, die der Trägheit und der Betrügerey diese Prämie bezahlen.

Wir ehren die Wohlthätigkeit. Empfindungen, die unsere Klagen veranlassen; selbst die Schwäche, die, mit Gefahr wirklich Schaden zu thun, dennoch ihre

Hülfe dem scheinbaren Elend nicht versagen kann, hat ihre respectable Seite. Wir möchten dieser lobenswürdigen Empfindung nichts in den Weg legen, aber diese Wohlthätigkeit nur in die rechten Kanäle leiten, wenn wir alle Einwohner Hamburgs inständigst bitten, Sie bey Ihrer Liebe für Ihre Vaterstadt beschwören, den Armen, der sie auf der Gasse anspricht, nicht mit Geld zu unterstützen.

Wir bitten Sie, versichert zu seyn, daß, während des Winterhalbenjahrs, jeder Arme an Geld oder Arbeitslohn mindestens 24 fl., wöchentlich, ausser seiner Mierthe, erhält. Dazu noch ein 4 fl. Brod, und bey starker Kälte, 2 bis 4 fl. Feuerungsgeld; also etwa 36 fl. wöchentlich, ausser den Prämien für Arbeitsfleiß, die bey vielen auf 4 fl. und bey einigen auf 12 fl. wöchentlich gehen, daß für jedes Mitglied der Familie, so wie für die Kinder, besonders gesorgt wird; daß diese Unterstützung bey den ersten abhängig von der Arbeit gemacht ist, deren sie völlig fähig sind, bey den andern von ihrem Schulengehen, daß es also beynabe gewiß ist, daß diejenigen, die dennoch betteln, zu denen Armen gehören, die gar nicht arbeiten, ihre Kinder nicht in die Schule schicken wollen, dem Trunk oder andern Lastern ergeben sind. Da es aber dennoch möglich ist, daß, bey einer Anzahl von mehr als 4000 Ar-

men, eine Vernachlässigung begangen werden könnte, so bitten wir jeden Einwohner der Stadt, den ein Armer um eine Gabe anspricht, sich darnach zu erkundigen, ob, oder warum ihm nicht die obgemeldete Unterstützung geworden sey. Sollten die Umstände auch nur den entferntesten Verdacht veranlassen, daß dem Armen zu nahe geschehen: so bitten wir, dem Armen eine Zeile an die Vorsteher der Armenanstalt abzugeben, bey dem Aufsicher, Herrn Focke, im vormaligen Waisenhause mitzugeben, der nicht ermangeln wird, alle Empfehlungen sogleich an die Behörde zu befördern. Der Empfehlende soll unverzüglich von der Lage der Sachen benachrichtiget werden; und sollte irgend ein Versehen dadurch gut gemacht werden können, so würde es dem Kollegio zu inniger Freude gereichen, und der Empfehler wahrer Wohlthäter der Armen geworden seyn, indem er, statt einer temporairen Gabe, sein Schicksal auf immer verbessert haben würde.

Wir fügen hier noch die Bitte an alle Bewohner Hamburgs hinzu, die in ihren Häusern bettelnde Armen anzuhalten, und sie durch die, von der nächsten Wache zu fordernden, Soldaten arretiren zu lassen, deren Beystand jedem Bürger, durch die neuerdings geschärften obrigkeitlichen Mandate, unausbleiblich gesichert ist. Wir versehen uns der Gewährung dieser

Bitte um so mehr, da auch hier der Arme sogleich durch die Polizeydeputation abgehöret, sein Zustand mit milder Unparttheylichkeit untersucht, und für seinen fernern Unterhalt auch immer gesorgt wird.

Das Armenkollegium.

Hamb. Zeit. No. 45. 18. März 96.

London. Parlamentssachen.

Es scheint, daß Herr Pitt sich nun mit ganzem Ernste der Armen annehmen will. Der erste Schritt den er dazu gethan hat, ist die Verbesserung und Einschärfung der schon vorhandenen Gesetze, zur Erleichterung und Hülfleistung der Armen, weswegen er eine Bill einzubringen, letzten Dienstag um Erlaubniß bat. Der Aufsatz des Herrn Boghts über das Armen- und Almosenwesen in Hamburg, welcher in englischer Sprache gedruckt ist, hat hier viele Freunde und Verehrer gefunden, und man wird sich vielleicht einige Winke und Einrichtungen auch hier zu Nuzze machen.

Hamb. Zeit. v. 25. März 96. No. 49.

Stokholm. In der heutigen Zeitung ist ein Königlichs Schreiben an den Oberstatthalter Baron Essen, abgedruckt, worin Se. Majestät der Stadt, von Seiten der hiesigen Armen, für die ansehnlichen Beyträge dan-

Len, welche binnen Kurzem zum Besten derselben hieselbst zusammengebracht worden. Se. Majestät haben abermals noch zur Vertheilung unter dieselben 3000 Thlr. Spec. und 300 Faden Holz bewilligt.

Hamb. Zeit. v. 12. Apr. 96. No. 59.

Stochholm. Bey Gelegenheit der hiesigen Beyträge für die Armen, hat der Graf Brabe 1000, der Baron de Ger 2000, und der Baron Adelsvärd 1000 Reichsthaler dazu geschenkt.

Moskau. Bey Gelegenheit der Vermählung des Großfürsten Konstantin mit der Prinzessin von Sachsen-Coburg, haben die Einwohner dieser Stadt, 24 arme Mädchen verheyrathet und jedem eine Aussteuer von 500 Rubel gegeben.

Zugleich haben sie 150 Schuldenhalber in Verhaft gewesene, durch Bezahlung der Schuld, die Freyheit verschafft, und den Armen überhaupt eine große Mittagsmahlzeit gegeben.

Hamb. Zeitung. No. 68.

Paris, v. 18. April 96. Es erscheint hier auf Veranlassung der Regierung ein neues Journal, unter dem Titel: Journal der Vertheidiger des Vaterlandes, welches besonders für die Armen bestimmt ist.

Fortgesetzte Anzeige der bisherigen Vorsorge für die Armen.

Wenn ich hier die Anzeige mache, daß sich seit Weihnachten die Anzahl der zu versorgenden Armen gemehret hat, so wird man wohl nicht Ursach haben, sich hierüber zu wundern. War nicht der, wegen des ungleichen Winters, eingetretene Holzmangel, die Steigerung der Wohnungen, die, wegen geringer Zufuhr, entstandene Vertheuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel, und auf dies alles sich gründende Verarmung sowohl, als die sich verschlimmernde Gesundheit der Leute von niederer Klasse schon zureichend, die Anzahl der Armen zu vermehren, so war es doch gewiß auch die, bey vielen verschwundene, Furcht, im Armenhause als Züchtlinge zum Hunger und zur Arbeit angehalten zu werden, die es machte, daß Arme nun um Unterstützung baten, da sie bisher lieber unangemeldet in Dürftigkeit schmachteten. Ich glaube vielmehr Ursach zu haben, mich zu wundern, daß die Anzahl unserer Armen nicht bis zu der in Deutschlands Städten verhältnißmäßigen Zahl, wie 5 Armen zu 100 Einwohnern, auf 500 Armen bey unsern 10000 Einwohnern

gestiegen ist. Es ist bey allem noch ein Glück für die Mitauische Armenanstalt, daß ein so geringes Verhältniß der Armenzahl statt hat; wäre sie größer, so wüßte ich nicht, wo die mehrern Quellen zu ihrer Ernährung herkommen sollten. Wir hätten den Armen unterrichtet, daß er Ansprüche auf unsere Beutel und auf unser Herz zu machen, berechtiget wäre, müßten ihm aber sagen, daß beydes für ihn verschlossen sey; wehe dann unsern Häusern, und öffentlichen Plätzen!

Die Zahl unserer Armen beträgt:

1) im Armenhause

38 männliche,

78 weibliche,

2) im Kloster

14 männliche,

45 weibliche,

3) im alten Lazarethe

9 männliche,

9 weibliche,

4) auffer dem Armenhause

27 männliche,

64 weibliche,

mithin ist die Summe aller Armen 284 an der Zahl.

Unter diesen sind

140 Brodempfänger,

- 213 Geldempfänger,
12 männliche Arbeiter,
66 weibliche Arbeiter,
13 männliche Kranke,
27 weibliche Kranke,
6 akkuschirende Mädchen,
11 männliche Findelkinder,
3 weibliche Findelkinder,
10 männliche Waisen,
16 weibliche Waisen,
2 Schulmeister,
18 männliche Schulkinder,
15 weibliche Schulkinder,
5 ganze Bürgerfamilien, denen Wohnung
und Holz gegeben ist,
8 Bürgerwitwen im Kloster,
6 Bürgerwitwen und verarmte Bürger
auffer den Armenhäusern.

Die zur Leitung und Aufsicht unserer Armenanstalt
bestellten Personen sind,

1. ein Armenvorsteher, der seine Woh-
nung im Kloster hat.
2. ein Aufseher im Kloster.
3. ein Aufseher im Armenhause.
4. ein Aufseher im alten Lazareth.

5. ein Ehirung.
6. ein Ehirung Diftibel.
7. zwey Krautemärter.

8.

Verzeichniß der Arbeiten, die in diesem halben Jahre geliefert worden.

Zeit dem Anfange dieses Jahres bis zum $\frac{1}{4}$. Zu-
müs sind

- 878 E Federn gepfüßt,
- 522 E Krollbare gepfüßt,
- 47 E Wollse,
- 51 E Flachs, } gesponnen,
- 354 E Seede, }
- 126 E Nirsichhorn geraspelt,
- 11 $\frac{1}{2}$ E Wollse, zu Strümpfe gestrikt,
- 12 Paar Manns, und }
9 Paar Kinderstrümpfe, } von Zwirn gestrikt,
- 5 E Seede, zu Watten gepfüßt und getoßt,
- 8 Schnupftücher ausgenähet,
- 2298 Bahnsöcker, und
- 1264 Pfeisenauffetter gemacht,
- 40 geflechte Wögel verfertigt.

Ausserdem haben sie viele Laaken, Hemde, Kleidungsstücke, Schuhe u. s. w. selbst gemacht, mehr als 60 Last Brant selbst geschöpft, 18,400 Ziegel angeführt; beydes zum künftigen Bau. Was aber das wichtigste unter allen ist, sie haben den wüsten, wenigstens funfzehn Loffellen großen, Platz, neben dem, zum Bau bestimmten, theils zu einem Bleichplatz geordnet, theils zu einem Garten urbar gemacht, selbst gepflügt, die Gräben und Löcher mit den ausgeklopften Rasenstücken gefüllt, das Ungleiche geebnet, eine Allee gebahnet, 230 wilde Bäume, viele junge Pflaumenbäume und Himbeeren zu einer lebendigen Hecke, gepflanzt, den ganzen Garten eingerichtet, alle Arten von Küchengewächsen gepflanzt und gepflegt, so daß ihnen eine ansehnliche Erndte von Lebensmitteln dieser Art bevorsteht.

9.

Anzeige der Kosten, die seit dem ersten Januar
d. J. für die Armen verwandt worden.

Durch die, in der Stadt gehaltene, Kollekte, ist die Summe 1020 Rthlr. 1 Mk. einkommen.

Die Ausgabe war

217 Rthlr. 14 Mk. Schulb, laut der revidirten
und quittirten Rechnung des
vorigen halben Jahres.

1388 — 10 — baar an die Armen.

499 — 21 — zur Anschaffung der nothwen-
digsten Bedürfnisse, an Lein-
wand, Matrazen, Decken,
Bettstellen, Kleidungsstücke,
Haus, Acker und Gartens-
geräthe, u. s. w.

17 — 20 — für reisende Armen;

mithin ist die Ausgabe für die Armen, die unsere Stadt
zu ernähren gehabt hätte, um 1103 Rthlr. 24 Mk.
größer, als die Einnahme. Dieses Defizit ist durch die
väterliche Vorsorge des weisen und guten Stellvertre-
ters unserer Erhabensten Monarchin, herbeuge-
schafft, und in seiner Summe, durch monatlich hergege-
bene 30 Loth Roggenmehl, wenigstens um 160 Rthlr.
noch verringert worden.

Fortgesetztes Inventarium der für die Armen
angeschaften Geräthe.

Ein Dreifuß,
eine Feuerzange,
ein großer Grapen,
ein kleinerer dito,
zwey Injektionsprijzen,
ein zinnernes Steigbeken,
zwey lange Gartenschnüre,
sechs Ofenplatten,
eine gegossene eiserne Platte.
ein großer Bohr,
ein kleinerer dito,
ein Stemmeisen,
ein Eisbeil,
zwölf blecherne Leuchter,
eine Brechstange,
eine Schaufel zum Grandschöpfen,
zwey Mistgabeln,
eine große Kohlenpfanne,
zwey kleinere dito,
zwey Kinderlöffel,

zwey kleine Kasserollen,
 ein großer Dekoktopf,
 zwey Zuber,
 acht Wasserkippen,
 vier Bänke,
 dreizehn paar Hedehebeln,
 zwey Haarsiebe,
 ein Schiernsieb,
 vier ordinäre Siebe,
 ein großer Mehikasten,
 vier Kraggen,
 zwey Handkörbe,
 ein Pflug,
 eine Egge,
 drey Pferdegeschirre,
 ein großer Pinsel zum weissen,
 eine Brotbalge,
 19 Matrazzen,
 32 Laaken,
 11 Bettstellen,
 19 Kissen,
 25 gefütterte Decken,
 zwey Rinnen zur Pumpe
 ein Schirm,
 ein Ektisch,

fünf Wiegen,
 vier Leitern,
 drey Rechentafeln,
 zwey große Siebkannen,
 zwey englische Feilen zur Hirschhornraspel,

Hierzu gehört noch eine Niederlage von

31,000 Federposen,

36,000 Bratposen.

II.

Verzeichniß der Wohlthäter, die den Armen
 durch Geschenke zu Hülfe gekommen sind.

Im Jenner.

Herr Gewürzhändler Leonhard Kupfer, schenkte 2
 L \mathcal{W} . getrocknetes Obst, 1 L \mathcal{W} . Perlgrauen, $\frac{1}{2}$ holl.
 Heringe, 6 Brode.

Er. Excellenz der Herr Oberhofmarschall und Ritter
 Baron von Kloppmann, sandte zur Vertheilung
 in das Armenhaus 3 Rthlr. 5 Mk.

Herr Treuer sen. schenkte 3 Rthlr.

Das Schlachtergewerk sandte 3 L \mathcal{W} . Fleisch.

Der Russische Kaufmann Iwanow Simon schenkte für
3 Ohrt Weißbrod im Kloster, und eben so viel im
Armenhause.

Herr Kammerverwandter Lupschewiz schenkte mit aus-
gezeichneter Wohlthätigkeit 12 Rthlr.

Der Russ. Kaufmann Michailow theilte 3 Rthlr. im
Armenhause aus.

Herr Eichstädt aus Stadtschhof, schickte ins Kloster 2
halbe Tonnen Bier und 2 Loof gebackenes Brod.

Herr Kaufmann Lemke ließ 3 Rthlr. 8 $\frac{1}{2}$ Sfr. im Ar-
menhause austheilen.

Der Bekker Herr Feyerabend, sandte 90 Kuchen.

Im Februar.

Der Herr Bg. u. K. v. H. sandte 2 Loof graue Erbsen.

Frau von den Brinken sandte 2 Loof Kartoffeln.

Der Kaufmann Michailow theilte im Armenhause für
1 Rthlr. Weißbrod aus.

Der Kaufmann Iwan Schalin theilte für 2 Rthlr.
Weißbrod und 1 Rthlr. Geld aus.

Der Kaufmann Simon Simannow theilte im Armen-
hause für 6 Ohrt, und im Kloster für 1 Rthlr.
Weißbrod aus.

Der Kaufmann Andrei Iwan Glebnikoff, theilte im
Armenhause für 1 Rthlr. 20 Mk. Weißbrod aus.

Im März.

Der Kaufmann Iwan Andreanoff, theilte im Armenhause für 2 Rthlr. Weißbrod aus.

Herr Apotheker Kummerau schenkte die, bisher für die Armen im Kloster erforderlich gewesene, Medizin, in einer Rechnung von 28 Rthlr. 18 $\frac{3}{4}$ Sfr.

Der Kaufmann Dangel Bannowiz, theilte für 1 Rthlr. Weißbrod im Armenhause aus.

Der Kaufmann Iwan Andreanoff, theilte für 1 Rthlr. 20 Mk. Weißbrod im Armenhause aus.

Der Kaufmann Michailow theilte für 20 Mk. Weißbrod im Armenhause aus.

Frau Professorin Watson sandte eine ansehnliche Quantität altes, noch sehr brauchbares, Linnen, für die Findelkinder.

Der Kaufmann Andrei Iwan, theilte für 1 Rthlr. 26 Mk. Brod im Armenhause aus.

Der Kaufmann Michailow sandte für 20 Mk. Brod ins Armenhaus.

25. März. Der Kaufmann Iwan Andreanoff Schalin, sandte für 7 Dhr. Brod ins Armenhaus.

Der Kaufmann Michailow sandte für 17 Mk. Brod ins Armenhaus.

30. März. Der Bekker Herr Ihan, sandte für 7

Ohrt Kringel, und für 2 Rthlr. Weißbrod ins Armenhaus.

Im April.

5. Der Kaufmann Michailow, theilte für 3 Ohrt Brod im Armenhause aus.

Der Kaufmann Iwan Andrew Chalin, sandte für 3 Ohrt Brod.

18. Herr Amtmann Eichstädt, sandte einen geschlachteten Ochsen, 2 Loef Brod und 2 Tonnen Bier.

10. Der Akufedienner Herr Dittmer, schickte 3 Viertel geräuchertes Schaaffleisch ins Kloster.

Der Kaufmann Iwannoff Chalin, theilte im Armenhause für 14 Ohrt Weißbrod aus.

20. Der Kaufmann Michailow theilte im Armenhause für 10 Ohrt Weißbrod aus.

24. Der Kaufmann Iwan Chalin theilte für 7 Ohrt Weißbrod aus.

26. Der Kaufmann Michailow theilte im Armenhause für 7 Ohrt Weißbrod und 40 Oftereyer aus.

— Herr Major von Mirbach schenkte ein Loef Kartoffeln zur Saat und Schnittkohl.

Im May.

15. Der Kaufmann Iwan Schalin sandte für 7 Dhr
Weißbrod ins Armenhaus.

Im Junius.

4. Der Bekker Herr Thau sandte für 27 Sechser Brod
ins Armenhaus.
7. Herr Amtmann Eichstädt sandte 1 Tonne Bier und
2 Loß Brod ins Armenhaus.
8. Herr Stephany schickte eine Tonne Bier ins Armen-
haus.



I n h a l t.

	Seite
1. Von der Verpflichtung des Bürgers gegen die Armen.	1
2. Von den Gerechtsamen des Armen.	7
3. Von den Untugenden des Bürgers.	9
4. Berechtigung des Regenten, Auflagen zu machen.	11
5. Vom Gemeingeiste.	17
6. Anwendung des Gesagten.	21
7. Fortgesetzte Anzeige der bisherigen Vorsorge für die Armen.	30
8. Verzeichniß der Arbeiten, die in diesem halben Jahre geliefert worden.	34
9. Anzeige der Kosten, die seit dem 1. Januar d. J. für die Armen verwandt worden.	35
10. Fortgesetztes Inventarium der für die Armen angeschafften Geräthe.	37
11. Verzeichniß der Wohlthäter, die den Armen durch Geschenke zu Hülfe gekommen.	39
